

# STUDIENORDNUNG

für den

## **konsekutiven Masterstudiengang Health Sciences**

an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften der

Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 5. Januar 2010

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377), hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

### **Inhaltsübersicht**

Inhaltsübersicht .....	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Auswahl und Zulassung .....	2
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang .....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Studienberatung .....	4
§ 8 Inkrafttreten .....	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	6
Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog .....	7

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Health Sciences an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Health Sciences Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Studiengang Health Sciences ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Health Sciences sind:
  1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss bevorzugt auf den Gebieten Gesundheitswissenschaften oder Gesundheitsmanagement oder Pflegewissenschaften oder Pflegemanagement oder Medizin oder Sozialwissenschaften oder anderer einschlägiger Studiengänge.
  2. Eine nachgewiesene hohe Motivation zum Studium, die in einem letter of intent dargelegt werden muss. Hier legt der Bewerber sein Interesse, seine Motivation und seine berufliche Perspektive ausführlich in Schriftform dar.
  3. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 180 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS<sup>1</sup> - Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen - entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Studiengangsbezeichnung auf der Basis der eingereichten Unterlagen.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 3 Auswahl und Zulassung**

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Health Sciences sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen zusätzlich eine unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium (letter of intent) einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Health Sciences unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

---

<sup>1</sup> European Credit Transfer and Accumulation System

#### **§ 4 Studienziel**

Ziel des Studiums ist es, einen stärker anwendungsorientierten Master of Science auszubilden, der befähigt ist

- (1) seine vertieften Kenntnisse über Gesundheitssysteme, Versorgungsmodelle und Gesundheitssystemforschung im internationalen Kontext /Komparatistik in der Praxis umzusetzen und vernetzte Versorgungsstrukturen zu konzipieren,
- (2) seine vertieften Methodenkenntnisse in Metaanalysen und evidenzbasierter Forschung kontextspezifisch und synthetisierend anzuwenden,
- (3) aufgrund ausgewiesener Führungs- und Kommunikationsfähigkeit große Einheiten zu steuern
- (4) mit fachfremden Partnern einen interdisziplinären Dialog zu führen, mit ihnen zu kooperieren kann und wissenschaftlich begründete pragmatische Entscheidungen zu fällen.
- (5) Sein hochentwickeltes konzeptionelles und innovatives Denken befähigt ihn
  - zur Leitung von Gesundheitsprogrammen in Institutionen des nationalen und internationalen Gesundheitswesens
  - zu Führungspositionen in Institutionen des Gesundheitswesens
  - zur Organisationsberatung und -entwicklung
  - Zu komparativer Forschung und zu Metaanalysen

#### **§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Health Sciences entspricht 120 ECTS-Punkten.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Health Sciences beträgt einschließlich des Masterprojektes und des Praxismoduls vier Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs Health Sciences verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät GPW trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

#### **§ 6 Studieninhalte und Lehrformen**

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates GPW werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
  - Modulnummer
  - Modulname
  - ECTS-Punkte
  - Lehr- und Lernformen
  - Arbeitsaufwand
  - Lernziele
  - Lehrinhalte

- Leistungsnachweise  
sind Anlage 2 dieser Studienordnung.

(2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Health Sciences bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen
- Übungen
- Seminaren
- Praktika
- Exkursionen

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sind den Studienablaufplänen (s. Anlage) zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium.

## **§ 7 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät GPW. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

1. bei Studienbeginn,
2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,
4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
6. vor Abbruch des Studiums.

(4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 13. Oktober 2009 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 16. Dezember 2009 genehmigt.

Zwickau, den 16. Dezember 2009

gez.  
Prof. Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. K.-F. Fischer  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 13. Oktober 2009 und der Genehmigung des Rektorats vom 16. Dezember 2009.

Zwickau, den 5. Januar 2010

gez.  
Prof. Dr. M. Wiese  
Dekan

## Anlage 1 Studienablaufplan

1. Semester								
Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS					
			Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW501	Strategische Managementtechniken im Gesundheits- und Pflegewesen	6	3					3
GPW502	Theorieentwicklung und -kritik	4	2	2				
GPW601	Evidence based Medicine / Nursing	6	3					3
GPW602	Komplexe Analysestrategien für gesundheitswissenschaftliche Daten	8	4	2				2
GPW603	Gesundheitspolitik und -ökonomie im internationalen Vergleich	6	4					4
<b>Summe</b>		30						

2. Semester								
Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS					
			Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW469	Prozess- und Workflow-Management in Gesundheitssystemen	4	4	2				2
SPR570	Verhandlungs- und Konflikttraining - Interkulturelle Kommunikation	4	4					4
GPW504	Ethisches Führungshandeln	6	4	2				2
GPW604	International perspectives on aging and aging societies	4	2	2				
GPW505	Regionale und internationale Perspektiven der Netzwerkbildung	6	4	2				2
GPW506	Strategisches Personalmanagement in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen	4	2					2
GPW605	Praxismodul (Fortsetzung im 3. Semester)	2 (12)	1					1
<b>Summe</b>		30						

3. Semester								
Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS					
			Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW508	Kennzahlenbasiertes Finanzcontrolling in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen	6	4	1				3
GPW606	Evaluation von nationalen und internationalen Programmen	6	3	1				2
GPW605	Praxismodul (Fortsetzung vom 2. Semester)	10 (12)	2					2
<b>Wahlpflicht-Module (je 8 ECTS-Punkte) mindestens ein Modul belegen</b>		8						
GPW507	Qualitätsgeleitetes Führen in großen Organisationen		4	1				3
PTI733	Strategisches IT-Management im Gesundheitswesen		6	4			2	
<b>Summe</b>		30						

4. Semester								
Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS					
			Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW607	Masterprojekt	30	2					2
<b>Summe</b>		30						

V Vorlesung  
 VÜ Vorlesung mit integrierter Übung/Seminar  
 Ü Übung  
 Pr Praktikum  
 S Seminar

## Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog